

Bemerkenswertes aus der Kanzleiarbeit

Diese Ausgabe des monatlichen Editorials zeigt einmal mehr, wie spannend und interessant der Beruf eines Steuerberaters sein kann.

Von steuerlichen Fragen zu Verlusten durch erlittene Betrügereien bis zu irrtümlicher Zuwendung als verdeckte Gewinnausschüttung ist alles dabei, mit was man in diesem Beruf konfrontiert wird. Wenn das eine oder andere bei Ihnen eintreten sollte wissen Sie nach der Lektüre zumindest, wie der Fall steuerlich einzuordnen ist.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Schaden durch ein Schneeballsystem

Ein Traum in Zeiten der Energiewende! Das Nürnberger Unternehmen GFE Energy AG hatte/wollte ein Blockheizkraftwerk (BHKW) erfunden haben, welches ein Gemisch von $\frac{3}{4}$ Wasser und $\frac{1}{4}$ Pflanzenöl dauerhaft in Strom umwandeln kann. On Top sei das BHKW auch noch in Containern portabel.

FOLGE: Über 1.400 Anleger fielen auf den Schwindel herein. Die BHKW wurden von den Anlegern zwar bezahlt; geliefert wurden die BHKW's jedoch nie.

Steuerlich stellt sich nun die Frage, wie mit den enormen Anlegerverlusten bei den Geschädigten durch dieses betrügerische Anlagemodell umzugehen ist.

Die Sache ist bereits gerichtsanhängig.

Als erstes hat das FG München mit FG-Urteil vom 24. Juli 2018 (6 K 1754/18) entschieden, dass die Aufwendungen aus dem fehlgeschlagenen Ankauf eines BHKW, welches nach dem Erwerb verpachtet werden sollte (Verpachtungsmodell), zu sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 3 EStG und nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt

Dieser Ansicht hat sich in der Entscheidung vom 27. Januar 2022 (4 K 1105/20) das FG Nürnberg angeschlossen, dass der Stpfl. mit der Verpachtung des noch nicht gelieferten BHKW und der Vereinnahmung von Pachtzahlungen sonstige Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG erzielt.

Bemerkenswert: Zu keinem der Verfahren wurde die Revision zum BFH erhoben, obwohl dies vom FG zugelassen wurde.

Damit jedoch noch kein Ende!

In einem dritten Verfahren stellt sich nun das FG Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 22.8.2023 (5 K712/19) gegen die Auffassungen der Finanzgerichte in München und Nürnberg.

Stellt ein (unerkannt) betrogener Teilnehmer an einem Schneeballsystem (hier: Betrieb eines - nie existenten- BHKW), seine Vertragsverhältnisse dergestalt um, dass der Betrieb nicht mehr über ein Verwaltungs-, sondern ein Verpachtungsmodell erfolgen soll, so liegt hierbei keine Betriebsaufgabe i.S. des § 16 Abs. 3 EStG vor (entgegen FG Nürnberg), sondern es kommt mangels Betriebsaufgabeerklärung zu einer "Betriebsverpachtung im Ganzen".

Anmerkung: Dass das BHKW tatsächlich zu keinem Zeitpunkt existiert habe, stehe nach Auffassung des FG der Zurechnung als wesentliche Betriebsgrundlage eines Verpachtungsbetriebs nicht entgegen. Maßgeblich sei hier alleinig der Kenntnishorizont des (betrogenen) Stpfl.

Beim BFH ist unter dem Az. X R 26/23 ein Revisionsverfahren zu der Frage anhängig, ob es bei einer Nichtlieferung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) im Rahmen eines betrügerischen Schneeballmodells zu einem gewerblichen Verlust i.H. des „verlorenen“ Kaufpreises kommt.

Beraterhinweis:

Mit der aktuellen Entscheidung haben Geschädigte jetzt zumindest die Möglichkeit, Zahlungen des Nettokaufpreises der (nichtgelieferten) BHKW als Verluste aus Gewerbebetrieb steuerlich gelten machen zu können.

Sollten die Betriebsausgaben durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, kann unter dem Aktenzeichen beim BFH (Az. X R 26/23) das Einspruchsverfahren ruhend gestellt werden.

Querverweis: Ob in Rahmen eines betrügerischen Schneeballmodells (dort PV-Anlagen) Stpfl. ein Vorsteueranspruch aus einer Anzahlungsrechnung zusteht, wird der BFH unter dem anhängigen Revisionsverfahren (Az. XI R 30/23) klären.

Irrtümliche Zuwendung als verdeckte Gewinnausschüttung?

Die Körperschaftsteuerrichtlinie definiert eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) als eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.

Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster Vorgang liegt vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter (Geschäftsführer) die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen nicht hingenommen hätte.

Was ist passiert

Anton war zu 100% Anteilseigner an der Anton-GmbH. Das Stammkapital der Anton-GmbH wollte Anton durch die Einbringung einer 100 %igen Beteiligung an der Berta-GmbH sowie einer Bareinlage erbringen. Ferner sollte das Kapital der Berta-GmbH erhöht werden.

Anton plante aber, dass die Kapitalerhöhung erst nach Einbringung durch die Anton-GmbH erfolgen sollte.

Durch ein Versehen beim Notar – unterschiedliche Beschlusstexte – wurde der Plan nicht wie geplant durchgeführt, mit der Folge, dass Anton den im Rahmen der Kapitalerhöhung entstandenen Geschäftsanteil an der Berta-GmbH selbst übernahm – entgegen dem ursprünglichen Plan, dass dies durch die Anton-GmbH erfolgen hätte sollen.

Folge: Nach Auffassung des Finanzamtes lag nunmehr eine vGA der Anton-GmbH vor, da diese auf eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung und in der Folge auf ihr Bezugsrecht verzichtete und sie stattdessen unentgeltlich Anton ermöglicht hatte, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.

Die Anton-GmbH klagte dagegen mit der Begründung, dass die Zuwendung an den Gesellschafter-Geschäftsführer irrtümlich aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Verfahren: Der Klageweg hatte Erfolg, jedoch erst als der BFH mit Urteil vom 22.11.2023 (I R 9/20) das Urteil des FG aufhob und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidungsfindung an das FG zurückwies.

Dem FG wurde durch den BFH folgendes mitgegeben:

Für die Frage, ob eine Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, ist bei der Prüfung eines möglicherweise fehlenden Zuwendungswillens aufgrund Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht darauf abzustellen, ob einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. Maßgebend ist allein, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem solchen Irrtum unterlegen ist.

Beraterhinweis:

Die erstinstanzliche Auffassung des Finanzgerichts, wonach es darauf ankommen soll, ob auch ein ordentlich und gewissenhaft handelnder Geschäftsleiter im konkreten Fall die Vermögensverschiebung aufgrund Irrtums nicht erkannt hätte, ist nicht mehr haltbar.

Stellt das Finanzgericht nunmehr fest, dass die (objektive) Vorteilsverschiebung von der Kapitalgesellschaft zugunsten des Gesellschafters nicht aus gesellschaftlichen Gründen erfolgt ist, scheidet eine vGA aus, weil es dann an der konkreten Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis fehlt.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©